

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und ARVEST Funds AG (nachstehend "ARVEST"). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der ARVEST sowie einschlägige Usancen.

2. Beanstandungen und mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Abrechnungen, Aufstellungen und anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der ARVEST angesetzten Frist, anzubringen; Beanstandungen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen, falls keine Frist angesetzt ist; unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt, und zwar auch dann, wenn die in bestimmten Fällen vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundanzeige bei der ARVEST nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Aufstellungen und anderen Mitteilungen schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten und Geschäfte sowie allfällige Vorbehalte der ARVEST in sich.

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die ARVEST bei Grobfahrlässigkeit lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Beanstandungen des Kunden, die sich auf ein bestimmtes Anlageinstrument beziehen, sind ausschliesslich gegenüber dem für dieses Anlageinstrument zuständigen Intermediär (Emittent, Lead Manager, Fondsleitung/Fondsgesellschaft bzw. deren Vertreter in der Schweiz, Depotbank oder Zahlstelle) geltend zu machen. Solche Beanstandungen berechtigen den Kunden nicht zu einer Einrede gegenüber ARVEST und entbinden ihn nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten gegenüber ARVEST. Solche Einreden entbinden überdies ARVEST ebenfalls nicht von der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden.

3. Mitteilungen

Mitteilungen der ARVEST gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der ARVEST befindlichen Kopien oder Versandlisten. Bei ARVEST zu haltende Post gilt im Zweifel am Datum, das sie trägt, als zugestellt.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert und bezüglich Dritter der ARVEST schriftlich mitgeteilt worden.

5. Übermittlungsfehler/Gesprächsaufzeichnung

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die ARVEST kein grobes Verschulden trifft. ARVEST haftet nicht für Schäden, die durch Störungen der Telekommunikationssysteme oder der Systeme der konto- bzw. depotführenden Banken oder als Intermediäre oder Gegenparteien involvierten Banken und Brokern entstehen, sofern ARVEST kein grobes Verschulden trifft. Die ARVEST kann Telefongespräche im branchenüblichen Umfang auf Tonträger aufzeichnen und diese allenfalls als Beweismittel verwerten.

6. Meldepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger börsengesetzlicher oder steuergesetzlicher Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. ARVEST ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

7. Haftung

Fachpublikationen, Rechenschaftsberichte, Factsheets, Emissionspublikationen, Informationen auf der Website und weitere durch ARVEST von Zeit zu Zeit den Kunden zur Verfügung gestellte Informationen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Sie stammen aus Quellen, die ARVEST als zuverlässig aber nicht als garantiert erachtet; ARVEST ist aber

weder für deren Richtigkeit noch für deren Vollständigkeit oder Aktualität verantwortlich. Hinweise auf frühere Performance garantieren keine positiven Entwicklungen in der Zukunft. Insbesondere bedeuten solche Informationen kein Angebot und keine Aufforderung durch ARVEST zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten; Kauf- oder Verkaufsentscheide des Kunden sollen nicht auf solchen Informationen basieren. Für einzelne Transaktionen sind allein die der jeweiligen Transaktion zu Grunde liegenden, von den jeweiligen Emittenten verfassten Dokumente (Termsheets, Prospekte etc.) massgebend.

8. Datenschutz

ARVEST weist den Kunden darauf hin, dass sie ihn betreffende Daten sammelt und bearbeitet, wobei sie technische und organisatorische Massnahmen einsetzt, um den Datenschutz gegenüber Unberechtigten zu gewährleisten.

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die ARVEST grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche z.B. den Namen, die Adresse und die Konto-Nummer umfassen können, mit der Überweisung mitzuliefern. Dadurch werden diese Daten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr durch schweizerisches Recht - insbesondere das Datenschutzgesetz - geschützt, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen der Schweiz entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten ausländischen Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ARVEST aufgrund der Geldwäschereigesetzgebung verpflichtet sein kann, Personendaten zur Verfügung zu stellen oder unter gewissen Umständen Meldung zu erstatten. Bei ungewöhnlichen Transaktionen, insbesondere bei Eingang ungewöhnlicher oder auffälliger Beträge ist ARVEST berechtigt, die näheren Umstände abzuklären und nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Rücküberweisung erfolgt.

9. Vorschriften über die Geldwäscherei

Fordert ARVEST seinen Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat er ARVEST unverzüglich Auskunft zu geben. Solange der Kunde die verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder ARVEST einen begründeten Verdacht über das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist ARVEST berechtigt, den vom Vertragspartner erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen. Hält ARVEST die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und bei Vorliegen entsprechender Kontrollrechte anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferungen von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Beziehung zum Kunden einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit ARVEST im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vorgegangen ist.

10. Konditionen und Gebühren

Für Dienstleistungen, welche von der ARVEST erbracht werden, gelten die jeweils gültigen Konditionen. Für andere Dienstleistungen und Kosten Dritter kann die ARVEST zusätzlich Rechnung stellen. Änderungen der Konditionen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Der Kunde ermächtigt die ARVEST, sämtliche Gebühren, Kommissionen, Auslagen und sonstigen anfallenden Kosten im Zusammenhang mit von ihm gewünschten Dienstleistungen direkt seinem Konto bei der Depotbank zu belasten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden damit, dass die ARVEST die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen wie Fondsgeschäft, Vermögensverwaltung oder Administration separat verrechnet. Diese werden kumulativ vereinnahmt. Die ARVEST bietet in ihren Dienstleistungsverträgen und Produkten spezifische Konditionen, Regelungen oder Alternativen zum transparenten Umgang bei allfälligen Interessenskonflikten. Die ARVEST informiert den Kunden auf Anfrage über die Hintergründe.

11. Vergütungen und Entschädigungen

Die ARVEST verzichtet grundsätzlich auf Retrozessionen. Allfällige Vergütungen, welche die ARVEST von Dritten für die Verwaltung oder den Vertrieb der Anlagen eines Kunden erhält, schreibt sie dem Kunden nach Abzug branchenüblicher Verrechnungsspesen vollumfänglich gut. Abweichungen davon vereinbart die ARVEST mit dem Kunden vorgängig und schriftlich. Die ARVEST legt dem Kunden entsprechend einbehaltene Entschädigungen (z.B. Vertriebskommissionen, Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen) von Dritten vollständig offen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die ARVEST an Dritte für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Entschädigungen, Entgelte und andere Vergünstigungen, einschliesslich Retrozessionen oder andere indirekte geldwerte Vorteile gewähren kann. Diese bemessen sich in der Regel pauschal, nach Aufwand oder in Prozenten der dem Kunden belasteten Gebühren und Kommissionen und/oder in Abhängigkeit der Vermögenswerte. Die ARVEST erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen zu den ihn betreffenden Vergütungen.

12. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die ARVEST behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Abmachungen.

13. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der ARVEST werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die ARVEST behält sich vor, Geschäftsbereiche (wie z.B. Research, Informatik etc.) ganz oder teilweise auszulagern.

15. Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Adresse von sich aus schriftlich und umgehend ARVEST mitzuteilen. Muss ARVEST Nachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrecht zu erhalten (Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit), kann sie diese Aufwendungen sowie die ihr aus der besonderen Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte entstehenden Kosten dem Kunden belasten.

16. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der ARVEST erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

17. Änderungen

Die ARVEST behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Andere Dokumente wie Fachpublikationen, Rechenschaftsberichte, Factsheets, Emissionspublikationen, Informationen auf der Homepage und weitere durch ARVEST von Zeit zu Zeit den Kunden zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen können jederzeit unangekündigt geändert werden.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Betreibungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der ARVEST unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Verfahren ist das **Domizil der ARVEST**. Die ARVEST hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Betreibungsort für Kunden mit unbekanntem Aufenthaltsort oder Kunden mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ist der Ort des Sitzes der konto- bzw. depotführenden Bank.

19. Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.